BESCHLUSS DES LEHRERKOLLEGIUMS

Nr. 08

im Schuljahr 2022/23

	Am	13.03.23	erlässt das	Lehrerkollegium	des Schulsprenge	els Tramin folgen	den Beschluss:
--	----	----------	-------------	-----------------	------------------	-------------------	----------------

Mitglieder des Lehrerkollegiums: siehe Präsenzliste

Kriterien und Modalitäten zur Abschlussprüfung MS ab 2022/23 und gleichzeitiger Widerruf des Beschlusses 07/2018

- nach Einsichtnahme in das Legislativdekret vom 13.04.2017, Nr.62;
- nach Einsichtnahme in die Ministerialdekrete vom 3.10.2017, Nr.741 und 742;
- nach Einsichtnahme in die Ministerialrundschreiben 1865/2017, 312/2018, 5772/2019 sowie 64/2023;
- nach Einsichtnahme in das Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 9 vom 14.02.2023
- nach eingehender Diskussion im Teilkollegium der MS und dem Lehrerkollegium;
- aufgrund, dass das Lehrerkollegium die Beschlüsse betreffend die Bewertung fasst;
- festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder des Lehrerkollegiums anwesend sind,

beschließt

das Lehrerkollegium

folgende Kriterien und Modalitäten zur Abschlussprüfung:

Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch den zuständigen Klassenrat im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz. Es gilt das Prinzip, dass die Schüler und Schülerinnen nur dann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie an mindestens 75 Prozent des persönlichen Jahresstundenplans teilgenommen haben. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Klassenrates kann davon abgewichen werden, wenn besondere Umstände (Krankheit, Schulphobie, ...) von Schülern und Schülerinnen vorliegen.

Falls ein Schüler oder eine Schülerin in einem oder mehreren Fächern eine negative Schlussbewertung aufweist, kann der Klassenrat mit entsprechender Begründung die Nicht-Zulassung zur Abschlussprüfung beschließen. Die Teilnahme an den gesamtstaatlichen Invalsi-Tests stellt eine unabdingbare Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung dar.

Zulassungsnote

Laut Mitteilung des Unterrichtsministeriums vom 10. Oktober 2017 legt der Klassenrat in der Bewertungssitzung am Ende des Schuljahres für jene Schüler und Schülerinnen, die zur Abschlussprüfung zugelassen werden, eine Zulassungsnote fest. Dabei muss der Klassenrat die Lernentwicklung der Schüler und Schülerinnen während der drei Mittelschuljahre berücksichtigen.

Die Zulassungsnote wird in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt und den Schülerinnen und Schülern im Bewertungsbogen der dritten Klasse mitgeteilt.

- 1. Klasse, 2. HJ: Arithmetisches Mittel (zwei Kommastellen) der Fachnoten (inklusive Religion)
- 2. Klasse, 2. HJ: Arithmetisches Mittel (zwei Kommastellen) der Fachnoten (inklusive Religion)
- 3. Klasse, 2. HJ: Arithmetisches Mittel (zwei Kommastellen) der Fachnoten (inklusive Religion)

Die so erhaltene Note kann bei jeder Kommastelle vom Klassenrat bei der Bewertungskonferenz auf- oder abgerundet werden. Entscheidend dafür ist die Dokumentation der Lernentwicklung (u.a. Lernfortschritt, Mitarbeit, Einsatz im Unterricht und in der Schulgemeinschaft, Erledigen der Hausaufgaben), wobei diese eine Aufwertung erfährt.

Bei der Berechnung der Zulassungsnote werden die Durchschnittsnoten der einzelnen Schuljahre zusammengezählt, aber unterschiedlich gewichtet:

Klasse: 20%
Klasse: 20%
Klasse: 60%

Bei späterem Eintritt in die Schule (Migrationsschüler/innen):

Klasse: 30%
Klasse: 70%

Wird eine Schülerin/ein Schüler mit mehreren negativen Fächern trotzdem zur Abschlussprüfung zugelassen, kann der Klassenrat in Ausnahmefällen und immer unter Berücksichtigung der Dokumentation der Lernentwicklung, der Mitarbeit und des Einsatzes auch eine negative Zulassungsnote beschließen. Die Begründung wird in diesen Fällen im Bewertungsprotokoll festgehalten.

Durchführung der Prüfung

Die Schüler und Schülerinnen legen eine schriftliche Prüfung im Fach Deutsch, eine schriftliche Prüfung in der Zweitsprache Italienisch, eine schriftliche Prüfung in Englisch, eine schriftliche Prüfung im mathematischnaturwissenschaftlich-technologischen Bereich und eine mündliche Prüfung ab.

Hinweise zu Inhalt und Struktur der schriftlichen Prüfungen finden sich im Rundschreiben der Landesschuldirektorin 17/2018.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung wird v.a. festgestellt, inwieweit die Schüler und Schülerinnen

- die Kompetenzziele der Rahmenrichtlinien bzw. des Schulcurriculums erreicht haben,
- sie in der Lage sind, Probleme zu lösen, kritisch zu denken und zu argumentieren und
- sie sich Kompetenzen im fächerübergreifenden Lernbereich Gesellschaftliche Bildung angeeignet haben.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einer Präsentation mit Medieneinsatz, wobei die Medien von den Schülerinnen und Schülern frei gewählt werden können. Die Lehrpersonen unterstützen sie bei der Auswahl und Ausarbeitung der Präsentation.

Die Überprüfung der Sprachkompetenzen bezieht sich sowohl auf das zusammenhängende, monologische Sprechen als auch auf das interaktive Sprechen, die Konversation.

Bewertung - Prüfungsergebnis

Hörverständnis 30%

Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ziffernnoten für die vier schriftlichen Prüfungen und der Ziffernnote für die mündliche Prüfung. Das Ergebnis wird nicht gerundet.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt auf folgender Basis:

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten: **Deutsch** Eingehen auf das gestellte Thema Berücksichtigung der Elemente der gefragten Textsorte Nachvollziehbarkeit, Klarheit der Gedanken, Gliederung und Struktur Sprachliche Kreativität, Ausdruck, Wortschatz, persönlicher Stil Korrektheit im Sprachgebrauch: Grammatik und Rechtschreibung Bewertung 1) 8 6 **Italienisch** 10 5 Hörverständnis 30 % Lesekompetenz 30 % Textproduktion 40 % Bewertung 1) **Englisch** 10 8 6 5 Textverständnis 30% Textproduktion 40%

Bewertung 1)

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technologischer Bereich	10	9	8	7	6	5
Probleme lösen und Erkenntnisse gewinnen						
Darstellen und kommunizieren						
Fachwissen nutzen						
Experimentell arbeiten						
Argumentieren und bewerten						
Bewertung ¹⁾						

1) Ziffernote in Worten zehn, neun, acht, sieben, sechs oder fünf

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung wird folgendes Raster verwendet:

Bewertung der mündlichen Prüfung:				
Der Kandidat/Die Kandidatin	zur Gänze erfüllt	überwiegend erfüllt	ansatzweise erfüllt	nicht erfüllt
konnte sicher und bestimmt auftreten;				
konnte Medien/Präsentationstechniken sachgerecht einsetzen;				
konnte ein Thema/Inhalte klar und sachgerecht darlegen;				
konnte auf vertiefende Fragen eingehen;				
konnte die eigene Meinung zu einem Thema/Inhalt darlegen;				
konnte sich in Deutsch flüssig, sprachlich gewandt und treffend				
ausdrücken;				
konnte sich in der Zweitsprache Italienisch zu bekannten Themen				
angemessen ausdrücken und wiederkehrende Strukturen und Formen				
sicher verwenden;				
konnte sich in Englisch zu bekannten Themen angemessen				
ausdrücken;				
konnte zu einem Thema/zu Themen der Gesellschaftlichen Bildung				
die eigene Meinung darlegen;				
Bewertung Ziffernnote in Worten <i>zehn, neun, acht, sieben, sechs</i> oder <i>fünf</i>				

Die Prüfungskommission beschließt auf Vorschlag der Unterkommission die Endbewertung, die gemäß Artikel 13 des Ministerialdekrets vom 3. Oktober 2017, Nr. 741 durch eine Ziffernnote ausgedrückt wird. Das Ergebnis der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel von Zulassungsnote und Prüfungsnote, wobei Nachkommastellen gleich oder größer 0,5 auf die nächsthöhere Ziffernnote aufgerundet werden. Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin eine Endbewertung von mindestes 6/10 erlangt. Die Prüfungskommission kann jenen Kandidaten und Kandidatinnen, die ein Prüfungsergebnis von 10/10 erreicht haben, die Ergänzung "mit Auszeichnung" zuerkennen. Hierfür muss der Beschluss der Prüfungskommission einstimmig erfolgen. Die Prüfungsergebnisse werden unmittelbar nach Abschluss der Prüfungshandlungen an der Anschlagtafel des Prüfungssitzes veröffentlicht und getrennt für jede Klasse den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Eltern über das digitale Lehrerregister mitgeteilt. Im Falle eines Nichtbestehens der Abschlussprüfung wird die Diktion "nicht bestanden" verwendet. In Bezug auf die Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bildungsbedürfnissen wird an der Anschlagtafel und im Abschlussdiplom nicht Bezug auf die Modalitäten der Durchführung der Prüfung genommen.

Bescheinigung der Kompetenzen

Die Bescheinigung der Kompetenzen wird während der Schlussbewertungskonferenz vom Klassenrat ausgestellt und jenen Schülern und Schülerinnen ausgehändigt, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestehen.

Dabei ist die Vorlage laut Rundschreiben der Schulamtsleiterinnen/des Schulamtsleiters vom 22. September
2022 zu verwenden. Für Privatisten und Privatistinnen ist keine Bescheinigung der Kompetenzen vorgesehen.
Die Bescheinigung der Kompetenzen wird mit den Ergebnissen der gesamtstaatlichen Invalsi-Tests ergänzt.

Gelesen und gefertigt

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES LEHRERKOLLEGIUMS DIE VORSITZENDE DES LEHRERKOLLEGIUMS

- Renate Pichler -

- Anja Unterhofer -